

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**  
**für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flußbach**

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Flußbach. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen im Rahmen des Benutzerplanes für Proben, Übungs- und Trainingszwecken (Gymnastik, Tischtennis) sowie sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Ferner für private Feiern, ausgenommen Polterabende. Die Belange des Fremdenverkehrs werden dabei berücksichtigt.

**§ 2**

**Art und Umfang**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3**

**Umfang der Benutzung**

Die Benutzung des Bürgerhauses wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird. Außerplanmäßige Benutzungen durch die örtlichen Vereine sind bei dem Ortsbürgermeister oder Beauftragten rechtzeitig zu beantragen. Die im Benutzerplan ausgewiesenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Unbefugtes Betreten der Räumlichkeiten außerhalb der geregelten Benutzerzeiten ist ohne Wissen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten untersagt. In der Heizperiode können die zu benutzenden Räumlichkeiten 2 Stunden vor der Nutzung aufgeheizt werden. Eine Benutzungsabtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerzeiten verpflichtet.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Bei gebührenfreier Benutzung sind die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Wasser, Heizung etc.) so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung der Benutzung setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen. Alle Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung und Anmietung nach benutzt werden. Nach Abschluß der Benutzung ist das Bürgerhaus in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

#### **§ 5 Haftung**

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 23.02.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Flußbach, den 25. Januar 1995  
Ortsgemeinde Flußbach

(Drees)  
Ortsbürgermeister